



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Zweite Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden
2. Neubekanntmachung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009 und der zweiten Änderung vom 16.01.2013
3. Zweite Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden
4. Neubekanntmachung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009 und der zweiten Änderung vom 16.01.2013
5. Zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
6. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012 und der zweiten Änderung vom 12.12.2012
7. Zweite Änderung der Anlage 8 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
8. Neubekanntmachung der Anlage 8 gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Strategic Management) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung vom 12.12.2012
9. Vierte Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

10. Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21.04.2010, der zweiten Änderung vom 16.März 2011, der dritten Änderung vom 20.06.2012 und der vierten Änderung vom 20.02.2013
11. Erste Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen)
12. Neubekanntmachung der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen)



1. Zweite Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Aufgrund des § 18 Absatz 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Januar 2013 folgende Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 02.03.2009) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 13 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG eingeleitet am 14.02.2013 mit der Wirkung vom 01.03.2013, im Umlaufverfahren genehmigt.

ABSCHNITT I

Die „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008) zuletzt geändert am 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 02.03.2009) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Ordnung „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ wird in Anführungszeichen gesetzt und vor dem Wort „konsekutiven“ das Wort „fakultätsübergreifenden“ gestrichen.
2. In der gesamten Neubekanntmachung werden Satznummern eingefügt.
3. In § 1 wird der bisherige Text durch den folgenden ersetzt:
„Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen konsekutiven Masterstudiengängen (Major) an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.“
4. Die Ausführungen zu § 2 werden wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 a) wird der bisherige Text durch den folgenden ersetzt:
„entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann.“

- b. In Absatz 2 b) wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - (1) Im ersten Satz beginnend mit „Der qualifizierte Bachelorabschluss [...]“ wird nach „Note 2,5“ das Komma gestrichen und das Wort „bzw.“ eingefügt.
 - (2) Im zweiten Satz beginnend mit „Wenn der Studienabschluss [...]“ wird der in Klammern aufgeführte Zusatz „(d.h. mindestens 145 Leistungspunkte vorliegen)“ ersetzt durch „(d. h. mindestens 145 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen)“.
 - (3) Der Satz „Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 und 2 können von den Auswahlkommissionen gem. § 3 der Zulassungsordnung festgelegt werden.“ wird gestrichen.
 - (4) Im Satz beginnend mit „Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber [...]“ wird der Zusatz „gem. § 2 Abs. 4 der Zulassungsordnung“ gestrichen.
- d. Die Ausführungen zu Absatz 4 werden durch den folgenden Text ersetzt:
„Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
 - einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder
 - einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder
 - einen IELTS 5.5 Test oder
 - ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) (Grade C oder besser) oder
 - Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
 - ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder
 - ein in der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZeMoS) der Universität in ihrer Eigenschaft als Testzentrum angebotener TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten (bei Immatrikulation in einen der von dieser Ordnung erfassten Masterstudiengänge werden die Kosten für diesen Master-Zugangstest erstattet) oder
 - ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein.“
- e. In Absatz 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - (5) Im ersten Satz beginnend mit „Bewerberinnen und Bewerber, [...]“ wird nach „Bachelorabschluss oder“ das Wort „einen“ eingefügt.
 - (6) Im zweiten Satz beginnend mit „Der Nachweis hierüber [...]“ wird nach „Test DaF“ die Zahl „5“ durch die Angabe „-Niveaustufe 4“ ersetzt.
 - (7) Im dritten Satz beginnend mit „Der Nachweis ist zum Zeitpunkt [...]“ wird nach „Zugangsvoraussetzung zu erbringen“ der Zusatz „und darf nicht älter als vier Jahre sein“ eingefügt.
 - (8) Im vierten Satz beginnend mit „Bewerberinnen und Bewerber, [...]“ wird nach „Test DaF“ die Zahl „4“ durch die Angabe „-Niveaustufe 3“ ersetzt.
 - (9) Der letzte Satz beginnend mit „Die Deutschkenntnisse [...]“ wird durch den folgenden Text ersetzt: „Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) in Absprache mit dem Präsidium für bestimmte Masterstudiengänge bis zum November des Vorjahres für das jeweilige Folgejahr festgelegt.“
- f. In Absatz 6 werden die dreimal aufgeführten Abkürzungen „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.



5. Die Ausführungen zu § 3 werden wie folgt geändert:
- a. In Absatz 3 wird das Wort „Major“ durch „Masterstudiengang (Major)“ ersetzt.
 - b. In Absatz 4 wird die Bezeichnung der Ordnung „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ in Anführungszeichen gesetzt und vor dem Wort „konsekutiven“ das Wort „fakultätsübergreifenden“ gestrichen.
 - c. Der Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - (10) Im ersten Satz wird die Ausführung „findet ein Auswahlverfahren nicht statt“ ersetzt durch die Ausführung „findet kein Auswahlverfahren statt“.
 - (11) Im zweiten Satz beginnend mit „Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können [...]“ wird zwischen den Worten „die“ und „zugelassen“ die Angabe „gem. § 2“ eingefügt.
6. § 4 mit den Absätzen 1 und 2 zur Übergangsbestimmung für das Wintersemester 2008/09 wird gestrichen.
7. § 5 zum Inkrafttreten wird in „§ 4 Inkrafttreten“ umbenannt und der bisherige Text durch den folgenden ersetzt:
- „Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2013/14.“

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft und gelten erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2013/14.



2. Neubekanntmachung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 07.05.2008 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009 und der zweiten Änderung vom 16.01.2013

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009) und der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 3/13 vom 20. März 2013) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen konsekutiven Masterstudiengängen (Major) an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann.

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 und
- b) besondere Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Absatzes 4.
- ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 bzw. bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde.

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 81% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 145 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte oder im Transcript of Records nachgewiesene Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ³Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. ⁴Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ⁵Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

¹Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

1. einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder
2. einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder
3. einen IELTS 5.5 Test oder
4. ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) (Grade C oder besser) oder
5. Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
6. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder
7. ein in der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZeMoS) der Universität in ihrer Eigenschaft als Testzentrum angebotener TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten (bei Immatrikulation in einen der von dieser Ordnung erfassten Masterstudiengänge werden die Kosten für diesen Master-Zugangstest erstattet) oder
8. ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

²Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein.

- ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH-2 oder Test DaF-Niveaustufe 4 oder äquivalenter Sprachprüfungen. ³Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangsvoraussetzung zu erbringen und darf nicht älter als vier Jahre sein. ⁴Bewerberinnen oder Bewerber, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test DaF-Niveaustufe 3 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen. ⁵Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2005. ⁶Es werden nur DSH-Sprachnachweise von bei der HRK akkreditierten Hochschulen anerkannt. ⁷Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) in Absprache mit dem Präsidium für bestimmte Masterstudiengänge bis zum November des Vorjahres für das jeweilige Folgejahr festgelegt.



- ¹Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen – vorbehaltlich einer entsprechenden Einstufung – besondere Englischkenntnisse gem. Absatz 2 b) und Absatz 4 nachweisen; Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Juni für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und welche Unterlagen beizufügen sind. ²Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (3) ¹Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Masterstudiengang (Major).
- (4) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vergeben.
- (5) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die gem. § 2 zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ³In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2013/14.



3.

Zweite Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Aufgrund des § 18 Absatz 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Januar 2013 folgende Änderung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 02.03.2009) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Absatz 13 i. V. m. § 62 Absatz 4 NHG eingeleitet am 14.02.2013, mit der Wirkung vom 01.03.2013 im Umlaufverfahren genehmigt.

ABSCHNITT I

Die „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008) zuletzt geändert am 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 02.03.2009) wird wie folgt geändert:

- (1) Bezeichnung der Ordnung „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ wird in Anführungszeichen gesetzt und vor dem Wort „konsekutiven“ das Wort „fakultätsübergreifenden“ gestrichen.
- (2) In der gesamten Neubekanntmachung werden Satznummern eingefügt.
- (3) In § 1 wird der bisherige Text durch den folgenden ersetzt:
„Diese Ordnung regelt die Zulassung zu allen konsekutiven Masterstudiengängen (Major) an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.“
- (4) Die Ausführungen zu § 2 werden wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird das Wort „ZulassungszahlenVO“ durch „Zulassungszahlenverordnung“ ersetzt und vor „Masterstudiengang“ das Wort „Major“ und der Schrägstrich gestrichen.
 - b. In Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - Beim Buchstaben a) wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - Der Buchstabe „b)“ wird neu mit folgendem Text eingefügt: „Weitere 4 Punkte können erreicht werden, wenn die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-User Guide 2009) im Bereich der besten 10% eines Jahrgangs liegt.“
 - Der ursprüngliche Buchstabe „b)“ wird zu „c)“ und erhält folgende Fassung: „Weitere maximal 7 Punkte können für Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt oder den Erhalt von Stipendien gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.“
 - Der ursprüngliche Buchstabe „c)“ beginnend mit „Für das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung [...]“ wird gestrichen.
 - Die Ausführungen zum Buchstaben d) werden wie folgt neu formuliert: „Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Management & Entrepreneurship können durch das Erzielen eines überdurchschnittlich guten Ergebnisses eines Studierfähigkeitstests (TM-WISO oder GMAT) weitere Punkte erreicht werden. Die Auswahl-

kommission kann je nach Ergebnis des Tests gem. der Tabellen in Anlage 3 bis zu 18 Punkte vergeben.“

- Der Buchstabe e) wird mit folgender Ausführung neu eingefügt: „Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Arts & Sciences sowie beim Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Educational Sciences des Masterprogramms Education gilt Folgendes: Die Auswahlkommission entscheidet auf Grundlage der Bewerbungen des jeweiligen abgeschlossenen Bewerbungsdurchgangs, ob im Folgejahr vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden. Diese Entscheidung muss angemessen dokumentiert und veröffentlicht werden. Die Gespräche werden von hauptamtlich Lehrenden des entsprechenden Masterstudiengangs durchgeführt, die von der Auswahlkommission benannt werden. Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den Masterstudiengang. Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführenden zu orientieren haben. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 18 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren.“
 - c. In Absatz 3 wird im ersten Satz die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt. Im zweiten Satz werden die Worte „kein Zeugnis der HZB eingereicht oder“ durch „keine Auslandserfahrung, kein ehrenamtliches Wahlamt, kein Erhalt von Stipendien oder kein“ ersetzt und vor „Auswahlgespräch“ das Wort „eventuellen“ eingefügt.
 - d. Der Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt.“
- (5) Die Ausführungen zu § 3 werden wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird der Text „jeden Masterstudiengang/Major oder für mehrere zusammengehörige Masterstudiengänge/Majors“ durch „jedes Masterprogramm oder in begründeten Fällen für einzelne Masterstudiengänge“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - Bei den Ausführungen zum Buchstaben b) wird der Zusatz „und ggf. Festlegung von Abweichungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 der Zugangsordnung“ gestrichen.
 - Bei den Ausführungen zum Buchstaben c) wird „Inhaltliche“ mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben, davor die Abkürzung „Ggf.“ eingefügt und die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - Bei den Ausführungen zum Buchstaben d) wird vor dem Wort „Bewertung“ die Abkürzung „Ggf.“ eingefügt, die Wörter „des besonderen Engagements, der Zeugnisse der HZB“ werden durch „der Auslandserfahrung, des ehrenamtlichen Wahlamts oder des Erhalts von Stipendien“ ersetzt und die Abkürzung „Abs.“ geändert in „Absatz“.
 - Bei den Ausführungen zum Buchstaben e) wird die Abkürzung „Abs.“ mit dem Wort „Absatz“ ausgeschrieben.
 - Nach dem Buchstaben e) wird im Satz beginnend mit „Ungeachtet der Zuständigkeiten [...]“ hinter dem Verb „kann“ das Wort „diese“ durch „die Auswahlkommission“ und das Wort „Immatrikulations-Service“ durch „Studierendenservice der Universität“ ersetzt.
- (6) § 6 mit den Absätzen 1 und 2 zur Übergangsbestimmung für das Wintersemester 2008/09 und das Wintersemester 2009/10 wird gestrichen.
- (7) § 7 zum Inkrafttreten wird in „§ 6 Inkrafttreten“ umbenannt und der bisherige Text durch den folgenden ersetzt:

„Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2013/14.“



ABSCHNITT II

- 1 Die „Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 a) [...]“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der Anlagenüberschrift wird vor „konsekutiven Masterstudiengängen“ das Wort „fakultätsübergreifenden“ gestrichen und die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b. Über der Umrechnungstabelle wird in der Erläuterung „Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. einem diesem mindestens gleichwertigen Studiums“ im letzten Wort „Studiums“ der Buchstabe „s“ am Wortende gelöscht.
 - c. In der Umrechnungstabelle werden in der Überschrift der rechten Spalte hinter „Punktwert“ die Worte „im Auswahlverfahren“ ergänzt.
- 2 Die „Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 c) [...]“ wird wie folgt geändert:
 - (1) In der Anlagenüberschrift wird nach „zu § 2 Abs. 2“ der Buchstabe „b)“ durch den Buchstaben „c)“ und die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - (2) In der Anlagenüberschrift wird vor „konsekutiven Masterstudiengängen“ das Wort „fakultätsübergreifenden“ gestrichen.
 - (3) Über der Tabelle werden die Worte „Besonderes Engagement und berufliche Tätigkeiten“ durch „Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt und Erhalt von Stipendien“ ersetzt.
 - (4) In der Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - In der ersten Zeile in der mittleren Spalte wird die Angabe „max. 5“ vor „Punkte“ gestrichen.
 - Die zweite Zeile beginnend mit „Berufserfahrung:“ wird gestrichen.
 - In der dritten Zeile beginnend mit „Auslandserfahrung:“ wird in der mittleren Spalte die Angabe „1 Punkt*“ durch die Angabe „2 Punkte*“ ersetzt.
 - In der vierten Zeile wird die Kategorie „Universitäres Engagement: mindestens einjähriges Ausüben eines universitären ehrenamtlichen Wahlamtes.“ ersetzt durch „Ehrenamtliches Wahlamt: mindestens einjähriges Ausüben eines ehrenamtlichen Wahlamtes an einer Hochschule bzw. gleichgestellten Einrichtung oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung“.
 - In der vierten Zeile wird in der mittleren Spalte die Angabe „1 Punkt*“ durch die Angabe „4 Punkte*“ ersetzt.
 - In der vierten Zeile wird in der rechten Spalte der bisherige Text durch den folgenden ersetzt: „Bescheinigung der Hochschule oder einer gleichgestellten bzw. sonstigen öffentlichen Einrichtung“.
 - Die fünfte Zeile beginnend mit „Sonstiges Engagement:“ wird gestrichen.
 - In der sechsten Zeile wird in der linken Spalte das Wort „Stipendiaten/innen“ in „Stipendiaten_innen“ umbenannt.
 - (5) Der unter der Tabelle stehende Satz wird durch den folgenden ersetzt: „* Es können insgesamt max. 7 Punkte erworben werden.“

- 3 Die Anlage 3 wird wie folgt neu eingefügt:
Unter der Überschrift „Anlage 3 zu § 2 Absatz 2 d) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit den die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ werden die folgenden zwei Tabellen eingefügt:

- Umrechnung des Graduate Management Tests (GMAT)

Ergebnis GMAT (Total Score)	Punktwert im Auswahlverfahren
750 – 800 Punkte	18
720 – 740 Punkte	16
690 – 710 Punkte	14
670 – 680 Punkte	12
650 – 660 Punkte	10
630 – 640 Punkte	8
610 – 620 Punkte	6
590 – 000 Punkte	4
570 – 580 Punkte	2
unter 570 Punkte	0

- Umrechnung des Tests für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (TM-WISO)

Testwert TM-WISO	Punktwert im Auswahlverfahren
121 – 130	18
116 – 120	16
111 – 115	14
108 – 110	12
105 – 107	10
102 – 104	8
99 – 101	6
96 – 98	4
93 – 95	2
unter 93	0

ABSCHNITT III

Die vorstehenden Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Stifungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft und gelten erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2013/14.



4.

Neubekanntmachung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 07.05.2008 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009 und der zweiten Änderung vom 16.01.2013

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009) und der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 3/13 vom 20. März 2013) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zu allen konsekutiven Masterstudiengängen (Major) an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§ 2

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt getrennt für jeden in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Masterstudiengang. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:
 - a) Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 der Zugangsordnung wird gem. der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. Hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.
 - b) Weitere 4 Punkte können erreicht werden, wenn die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-User Guide 2009) im Bereich der besten 10% eines Jahrgangs liegt.
 - c) Weitere maximal 7 Punkte können für Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt oder den Erhalt von Stipendien gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.
 - d) Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Management & Entrepreneurship können durch das Erzielen eines überdurchschnittlich guten Ergebnisses eines Studierfähigkeitstests (TM-WISO oder GMAT) weitere Punkte erreicht werden. Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests gem. der Tabellen in Anlage 3 bis zu 18 Punkte vergeben.
 - e) Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Arts & Sciences sowie beim Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Educational Sciences des Masterprogramms Education gilt Folgendes: Die Auswahlkommission entscheidet auf Grundlage der Bewerbungen des jeweiligen abgeschlossenen Bewerbungsdurchgangs, ob im Folgejahr vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden. Diese Entscheidung muss angemessen dokumentiert und veröffentlicht werden. Die Gespräche werden von hauptamtlich Lehrenden des entsprechenden Masterstudiengangs durchgeführt, die von der

Auswahlkommission benannt werden. Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den Masterstudiengang. Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführenden zu orientieren haben. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 18 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren.

- (3) ¹Anhand der unter Absatz 2 dargestellten Zulassungskriterien und der jeweils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt. ²Wird keine Auslandserfahrung, kein ehrenamtliches Wahlamt, kein Erhalt von Stipendien oder kein Test nachgewiesen oder erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu einem eventuellen Auswahlgespräch, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. ³Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt.

§ 3

Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Präsidium für jedes Masterprogramm oder in begründeten Fällen für einzelne Masterstudiengänge eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei durch die Fakultäten vorgeschlagene im Master lehrende Personen an, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 der Zugangsordnung
 - c) Ggf. inhaltliche Auswertung der Auswahlgespräche gem. § 2 Absatz 2
 - d) Ggf. Bewertung der Auslandserfahrung, des ehrenamtlichen Wahlamts oder des Erhalts von Stipendien und der Tests gem. § 2 Absatz 2
 - e) Erstellung der Rangliste gem. § 2 Absatz 3²Ungeachtet der Zuständigkeiten der Auswahlkommission kann die Auswahlkommission administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren auf den Studierendenservice der Universität übertragen.
- (4) Die Auswahlkommissionen erstellen einen Bericht und machen ihn der Hochschulleitung zugänglich.

§ 4

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- a) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- b) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- c) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 2 Absatz 3 durchgeführt.



- d) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 5

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

- c) die sonstige Gründe gegenüber der Auswahlkommission geltend machen.
²Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2013/14.

**Anlage 1**

zu § 2 Absatz 2 a) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. einem diesem mindestens gleichwertigen Studium

Abschluss- bzw. Durchschnittsnote	Punktwert im Auswahlverfahren
1,0	30
1,1	28
1,2	26
1,3	24
1,4	22
1,5	20
1,6	18
1,7	16
1,8	14
1,9	12
2,0	10
2,1	8
2,2	6
2,3	4
2,4	2
bis 2,5	0

Anlage 2

zu § 2 Absatz 2 c) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt und Erhalt von Stipendien seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (abschließende Aufzählung)

Kategorie	Punkte	Nachweis durch
Auslandserfahrung: mindestens einsemestriger oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z. B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z. B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen)	2 Punkte*	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitsgebers bzw. der ausländischen Institution
Ehrenamtliches Wahlamt: mindestens einjähriges Ausüben eines ehrenamtlichen Wahlamtes an einer Hochschule bzw. gleichgestellten Einrichtung oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung	4 Punkte*	Bescheinigung der Hochschule oder einer gleichgestellten bzw. sonstigen öffentlichen Einrichtung
Erhalt von Stipendien: Stipendiaten_innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten_innen für mind. einsemestrige Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD	1 Punkt*	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD

* Es können insgesamt max. 7 Punkte erworben werden

**Anlage 3**

zu § 2 Absatz 2 d) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

1. Umrechnung des Graduate Management Tests (GMAT)

Ergebnis GMAT (Total Score)	Punktwert im Auswahlverfahren
750 – 800	18
720 – 740	16
690 – 710	14
670 – 680	12
650 – 660	10
630 – 640	8
610 – 620	6
590 – 600	4
570 – 580	2
unter 570	0

2. Umrechnung des Tests für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (TM-WISO)

Testwert TM-WISO	Punktwert im Auswahlverfahren
121 – 130	18
116 – 120	16
111 – 115	14
108 – 110	12
105 – 107	10
102 – 104	8
99 – 101	6
96 – 98	4
93 – 95	2
unter 93	0



5.

Zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 12.12.2012 die folgende zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21.03.2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Leuphana Gazette Nr. 14/12 vom 31. August 2012) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese zweite Änderung der Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren, eingeleitet am 22.02.2013, mit Wirkung vom 11.03.2013 mit rechtsaufsichtlichen Änderungen genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbareren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der fachspezifischen Anlage gem. Abs. 2 Buchstabe b) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a) und Abs. 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.“
2. Die Bezeichnung der Übersicht der Anlagen wird wie folgt geändert:
„ANLAGEN“ wird durch „ANLAGE I“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird durch folgende Punkte ergänzt:
„1.4 Corporate and Business Law (LL.M.)
1.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.)“.
4. Die Anlage 2 wird durch folgende Punkte ergänzt:
„2.4 Corporate and Business Law (LL.M.)
2.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.)“.
5. Die folgende Anlage 2.4 wird neu eingefügt:
Anlage 2.4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Corporate & Business Law LL.M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
1) Studienabschluss:
Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Corporate & Business Law LL.M.“ setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts oder anderer fachnaher Studiengänge, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Rechtswissenschaft nachgewiesen werden können, voraus.
6. Die folgende Anlage 2.5 wird neu eingefügt:
Anlage 2.5: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
1) Studienabschluss:

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

2) Berufserfahrung

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. b) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mind. 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

A B S C H N I T T II

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität in Kraft.



6.

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012 und der zweiten Änderung vom 12.12.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012 (Leuphana Gazette Nr. 14/12 vom 31. August 2012) und der zweiten Änderung vom 12.12.2012 (Leuphana Gazette Nr. 21/12 vom 21.12.2012) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Die in Anlage 1 aufgeführten Masterstudiengänge bereiten in der Regel auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 2

Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen. ³Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können von Satz 2 abweichende oder ergänzende Regelungen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine besondere Eignung gemäß Absatz 2 voraus. ²Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ³Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. ⁴Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 2 und 3 abweichen.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a. einen einschlägigen und nach Maßgabe des Absatzes 3 qualifizierten Studienabschluss sowie
 - b. die Erfüllung besonderer (fachbezogener) Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (3) ¹Ein qualifizierter Studienabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. ²Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können für einzelne Studiengänge Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 zugelassen werden.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der fachspezifischen Anlage gem. Abs. 2 Buchstabe b) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a) und Abs. 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

§ 4a

Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte weitere ECTS-Kreditpunkte zur Erfüllung des Nachweises gem. Abs. 1 fehlen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Einreichen ihrer Masterarbeit zu erwerben. Die Studiendauer verlängert sich ggf. entsprechend.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.



- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann ein separater Zulassungsausschuss gebildet werden. Dies sowie von den Abs. 1 und 2 ggf. abweichende oder ergänzende Regelungen müssen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,
 2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 4 Punkte,
 3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. 4 Punkte.

Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.

²Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. ³Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. ⁴Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- (2) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggfs. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden („geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“), kann in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

§ 7

Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.

- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8

Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Anlage I**

Anlage 1	Berufsspezifische Master a. Master in Auditing b. Master Baurecht und Baumanagement c. Competition & Regulation d. Corporate & Business Law e. Wirtschaftsingenieurwissenschaften
Anlage 2	Fachspezifische Anlagen 2.1 Master in Auditing 2.2 Master Baurecht und Baumanagement 2.3 Competition & Regulation 2.4 Corporate & Business Law 2.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften

Anlage 2.4**Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Corporate & Business Law LL.M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg****1) Studienabschluss:**

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Corporate & Business Law LL.M.“ setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts oder anderer fachnaher Studiengänge, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Rechtswissenschaft nachgewiesen werden können, voraus.

Anlage 2.5**Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg****1) Studienabschluss:**

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

2) Berufserfahrung

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. b) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mind. 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.



7. Zweite Änderung der Anlage 8 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Master- studiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 12.12.2012 die folgende zweite Änderung der Anlage 8 vom 09.07.2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04.09.2008), zuletzt geändert am 18.02.2009 (Leuphana Gazette Nr. 10/09 vom 08.06.2009) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 09.07.2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04.09.2008), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20.03.2013), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese zweite Änderung der Anlage gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren, eingeleitet am 14.02.2013, mit Wirkung vom 01.03.2013 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

- Der Punkt 1) Geeigneter Teilnehmerkreis wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Punkte wird angepasst.
- Der Punkt 2) Berufserfahrung wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Sätze 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.
 - (2) In Satz 1 neu wird nach „Als einschlägig“ der Bezug „nach § 4 Abs. 2 Nr. a)“ eingefügt.
- Der Punkt 3) Sprachkenntnisse wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studiengangssprache ist Englisch. Bewerberinnen und Bewerber müssen daher besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

 - (1) TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
 - (2) IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
 - (3) TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten
 - (4) Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) oder Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE), beide mit mindestens Stufe B2

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

 - (1) Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
 - (2) dokumentierter beruflicher Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
 - rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden: Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg)

Die aufgeführten Nachweise sollten nicht älter als 4 Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.“

- Der Punkt Studierfähigkeitstest wird ersatzlos gestrichen.
- Folgende Punkte werden neu eingefügt:

- „4) Weitere Punkte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3
Zur Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gehen folgende weitere Punkte in das Punktesystem mit ein (dabei bleibt die Gesamtpunktzahl von 4 Punkten bestehen):
 - Motivation für das Studium an der Leuphana Universität Lüneburg,
 - Vorstellungen über eine strukturierte Studienplanung
 - eigene realistische Planung der Studienfinanzierung
 - Wartesemester
- 5) Form der Entscheidungsfindung gem. § 6 Abs. 1
Die Entscheidungsfindung erfolgt in der Regel anhand eines Telefoninterviews in englischer Sprache. Liegen die Bewerberzahlen 40% oder höher über den Aufnahmezahlen des Studiengangs, kann der Zulassungsausschuss ein schriftliches Verfahren aufgrund der eingereichten Unterlagen zur Entscheidungsfindung festsetzen.“

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 ihr Studium aufnehmen, in Kraft.



8.

Neubekanntmachung der Anlage 8 gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zu- lassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbilden- den Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüne- burg (Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Strategic Management)

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 8 von 09.07.2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04.09.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 (Leuphana Gazette Nr. 10/09 vom 08.06.2009) sowie der zweiten Änderung vom 12.12.2012 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 09.07.2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04.09.2008), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20.03.2013), bekannt.

1) Studienabschluss

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt.

2) Berufserfahrung

Als einschlägig nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Die Studiengangssprache ist Englisch. Bewerberinnen und Bewerber müssen daher besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- (1) TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- (2) IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- (3) TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten
- (4) Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) oder Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE), beide mit mindestens Stufe B2

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- (1) Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
 - (2) dokumentierter beruflicher Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Die aufgeführten Nachweise sollten nicht älter als 4 Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

4) Weitere Punkte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3

Zur Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gehen folgende weitere Punkte in das Punktesystem mit ein (dabei bleibt die Gesamtpunktzahl von 4 Punkten bestehen):

- Motivation für das Studium an der Leuphana Universität Lüneburg,
- Vorstellungen über eine strukturierte Studienplanung
- eigene realistische Planung der Studienfinanzierung

- Wartesemester

5) Form der Entscheidungsfindung gem. § 6 Abs. 1

Die Entscheidungsfindung erfolgt in der Regel anhand eines Telefoninterviews in englischer Sprache. Liegen die Bewerberzahlen 40% oder höher über den Aufnahmezahlen des Studiengangs, kann der Zulassungsausschuss ein schriftliches Verfahren aufgrund der eingereichten Unterlagen zur Entscheidungsfindung festsetzen.

9.

Vierte Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Aufgrund des § 18 Abs. 6 Nds. Hochschulgesetz vom 26. 02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds.GVBl. S. 186) und § 5 Abs. 2 bis 8 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S.47) in Verbindung mit § 11 der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 215 (217)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 7) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 20.02.2013 folgende Änderung beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 NHG i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren, eingeleitet am 22.02.2013, mit Wirkung vom 11.03.2013 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 9. Mai 2007), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 08/12 vom 8. August 2012) wird wie folgt geändert:

- (1) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2013/2014 und im Wintersemester 2014/2015 wird die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 in den folgenden Major nicht durchgeführt:

Betriebswirtschaftslehre, Ingenieurwissenschaften (Industrie), Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht), Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspsychologie.“

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

10. Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21.04.2010 der zweiten Änderung vom 16.03.2011, der dritten Änderung vom 20.06.2012 und der vierten Änderung vom 20.02.2013

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 9. Mai 2007) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21.04.2010 (Leuphana Gazette 07/10 vom 08.06.2010), der zweiten Änderung vom 16.03.2011 (Leuphana Gazette 09/11 vom 14.07.2011), der dritten Änderung vom 20.06.2012 (Leuphana Gazette 08/12 vom 08.08.2012) und der vierten Änderung vom 20.02.2013 (Leuphana Gazette 03/13 vom 20.03.2013) bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum 1. Fachsemester in den „Leuphana-Bachelor“ (2-Fach Bachelor) im College der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ³Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Zulassung zu höheren Fachsemestern.

§ 2

Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Majors

- (1) ¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und e-mail sind ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in mindestens einen bestimmten Major beziehen. ²Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Minor erfolgt auch hierfür ein eigenes Zugangs- und Zulassungsverfahren.
- (3) Die Einschreibung für den „Leuphana-Bachelor“ erfolgt für einen Major unter Angabe eines gewünschten Minor, der – außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 – grundsätzlich frei wählbar ist.

ABSCHNITT I

Zugang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. ³Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
 - die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunktfach der gymnasialen Oberstufe oder

- die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/fach „Englisch“ der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggf. der Abiturprüfungen) oder
- die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch oder
- einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 61 Punkten oder
- einem papierbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 500 Punkten oder
- einem IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 4,5 Punkten (Academic Version) oder
- einem FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) mit mindestens Grade C oder
- einem TOEIC-Test (listening and reading) mit einem Punktwert von mindestens 650 Punkten oder
- einem TOEIC-Test (speaking & writing) mit einer Punktzahl von mindestens 280 Punkten.

- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Hälfte ihrer Schulzeit eine zweisprachige Schule oder eine Schule im nicht deutschsprachigen Ausland besucht haben, sind nicht an die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen gebunden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 c) und d) NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist bei der Bewerbung nachzuweisen.

ABSCHNITT II

Zulassung

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Leuphana-Bachelors“. ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Major. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minor kommt nur die erste Stufe gem. § 6 Abs. 2 a) und b) und § 7 zur Anwendung.
- (2) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Major werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
 - wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 und ggf. § 4 erfüllt und



- nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6

Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 7-9 zu bildenden Rangliste.
- Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:
Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 7)
 - Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
 - Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG).*Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 8)*
 - die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG).*Dritte Stufe (Auswahlgespräch) (§ 9)*
 - die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG).

§ 7

Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- In dieser Stufe können maximal 39 Punkte erreicht werden.
- Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
 - HZB-Durchschnittsnote: 77% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
 - Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 23% (max. 9 Punkte gem. Anlage 2)
- ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25% der in dem jeweiligen Major bzw. Minor zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach § 11 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 8

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten, welche einen Studienplatz angenommen haben) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Zahl der dafür einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber soll in der Regel das 4-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ³Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste („schriftliches Verfahren“). ⁴Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) in einem weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 9

Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.
- ¹Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste gem. § 7 Abs. 3 in der Regel mindestens viermal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. ²Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ³Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- ¹Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei geschulten Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 11) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den „Leuphana-Bachelor“ und den gewählten Major, ggfls. Minor. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführenden zu orientieren haben.
- ¹Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen und Experten unterzeichnet werden.

§ 10

Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

- ¹Die Punktzahlen aus sämtlichen Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben, werden addiert, wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.
- ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 11

Auswahlkommission

- ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist jeweils möglich.
- ¹Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahlverfahren in den Stufen 2 und 3. ²Dies schließt u.a. ein die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Einzelgespräche, Gruppendiskussionen), die Einsetzung der Expertinnen und Experten, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, und die Vergabe der Punkte. ³Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Majorfächern besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Major bzw. Minor anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Major bzw. Minor keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.



- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 12

Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2013/2014 und im Wintersemester 2014/2015 wird die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 in den folgenden Major **nicht** durchgeführt:

Betriebswirtschaftslehre, Ingenieurwissenschaften (Industrie), Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht), Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspsychologie.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Anlage 1

Durchschnittsnote der HZB

Punktberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens (schriftliches Verfahren)

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

**Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung
Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens**

Kategorie	max. 9 Punkte	Nachweis durch
1. freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
3. Tätigkeit als • gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) <u>oder</u> • gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studium im Ausland	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
5. 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab Sekundarstufe I • Preisträger/innen auf Landesebene oder • Preisträger/innen auf Bundesebene	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD	5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	2 Punkte	Siehe Text
9. abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut bzw. gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis



**11.
Erste Änderung der
Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg zum
Master-Zertifikatsstudiengang
(Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen
und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen)**

Der Senat der Leuphana Universität hat am 20.02.2013 gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende erste Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 6/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Änderung der Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren, eingeleitet am 22.02.2013, mit Wirkung vom 11.03.2013 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 6/12 vom 12. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zu § 1 „Liste der wählbaren Fächer“ wird unter „Unterrichtsfächer Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen“ das Fach „Chemie“ ergänzt.

A B S C H N I T T II

Die Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat und ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.



12. Neubekanntmachung der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen)

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 20.02.2013 die folgende erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 6/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese zweite Änderung der Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren, eingeleitet am 22.02.2013, mit Wirkung vom 11.03.2013 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Zertifikatsstudiengang Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen an der Leuphana Universität Lüneburg mit den aus der Anlage ersichtlichen wählbaren Studienfächern.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit einer anderen beruflichen Fachrichtung und einem anderen Fach bzw. zwei anderen Fächern als die berufliche Fachrichtung/das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischem Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen und mit einer anderen beruflichen Fachrichtung und einem anderen Fach bzw. zwei anderen Fächern als die berufliche Fachrichtung/das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
- in den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben ist, oder
- ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit einer anderen beruflichen Fachrichtung und einem anderen Fach bzw. zwei anderen Fächern als die berufliche Fachrichtung/das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus: einen qualifizierten Abschluss in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (3) ¹Der qualifizierte Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 145 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ³Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Zulassungsverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Prüfung davon abweicht. ⁴Für die Studienfächer Musik und Sport müssen vor Aufnahme des Studiums die besonderen Zugangsvoraussetzungen (besondere Befähigung gem. § 3 (Musik) und § 4 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelor-Studiengänge mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden vom 14.07.2011 in der aktuell gültigen Fassung erfüllt sein.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt nach den Vorgaben der Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die deutsche Sprachprüfung (DSH) für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Einschreibung

- (1) ¹Der Zertifikatsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag muss mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 15. August eines jeden Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. ³Er muss sich auf den Zugang für einen bestimmten Lehramtsstudiengang (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Berufsbildende Schulen) beziehen. ⁴Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt Form des Zulassungsantrages und welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist bis zum Datum des Vorlesungsbeginns zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

§ 4 Bescheiderteilung

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.



§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Anlage zu § 1:****Liste der wählbaren Studienfächer****Berufliche Fachrichtungen:**

Sozialpädagogik oder Wirtschaftswissenschaften

Unterrichtsfächer Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Mathematik

Evangelische Religion

Sport

Unterrichtsfächer Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen:

Mathematik

Evangelische Religion

Musik

Sport

Chemie